

DR. AXEL PFEIFER
DR. TIL BRÄUTIGAM
DR. JAN CHRISTOPH WOLTERS
DR. JOHANNES BEIL
DR. THOMAS DIEHN
- NOTARE -

Bergstrasse 11, 20095 Hamburg
Telefon: (040) 30 20 060
Telefax: (040) 30 20 06 35
E-Mail: info@notariat-bergstrasse.de

2005:002186 PLO

Satzung

der

Marenave Schifffahrts AG

mit Sitz in Hamburg

in der nach Eintragung der Beschlüsse der Hauptversammlung
vom **15. September 2017** gültigen Fassung.

SATZUNG

der

Marenave Schiffahrts AG

Hamburg

I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma Marenave Schiffahrts AG.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb, der Betrieb und die Veräußerung von Seeschiffen, einschließlich des Abschlusses von Charterverträgen und Derivaten sowie der Erwerb und die Verwaltung von in- und ausländischen Beteiligungen und Finanzanlagen, insbesondere im Bereich der Schifffahrt, im eigenen Namen und für eigene Rechnung.
- (2) Die Gesellschaft darf im Übrigen alle Geschäfte vornehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie darf insbesondere Unternehmen mit gleichem oder anderem Geschäftszweck erwerben oder gründen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden ausschließlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 30.010.000,00. Es ist eingeteilt in 1.500.500 nennwertlose Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. Juni 2017 um bis zu insgesamt EUR 15.005.000,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2012). Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können auch gemäß §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 5 AktG von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
 - (1) für Spitzenbeträge, die sich aufgrund eines Bezugsverhältnisses ergeben;
 - (2) wenn die Kapitalerhöhung in bar erfolgt, der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende Betrag des Grundkapitals 10 % nicht übersteigt und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung; bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder auf zuvor erworbene eigene Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die aufgrund von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten bezogen werden können oder müssen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Aus-

schluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden;

- (3) soweit Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagenleistung zum Zweck der Durchführung von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstiger Vermögensgegenstände, insbesondere von Seeschiffen oder Forderungen, durchgeführt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung einschließlich des Inhalts der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

§ 5 Ausgabe von Aktien

Anstelle von Aktienurkunden über eine Aktie kann die Gesellschaft Urkunden über mehrere Aktien (Sammelaktien) oder auch nur eine Urkunde über sämtliche Aktien (Globalaktie) ausgeben. Der Anspruch auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

III. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht. Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

§ 7 Vertretung, Geschäftsführung und Zustimmungsvorbehalt

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Hat die Gesellschaft nur ein Vorstandsmitglied, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen sowie alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrfachvertretung befreien.

- (2) Für die folgenden Geschäfte ist eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich:
- a) Erwerb und Veräußerung von Schiffen und Schifffahrtsgesellschaften;
 - b) die Investitions-, Finanz- und Personalplanung des Konzerns (Budget);
 - c) Geschäfte, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft oder Risikoexposition der Gesellschaft grundlegend verändern;
 - d) Gründung, Erwerb, Auflösung, Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen, Erwerb oder Veräußerung von Finanzanlagen sowie Übernahm von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen sowie sonstige Finanzierungsmaßnahmen, wenn der Wert im Einzelfall € 500.000 übersteigt;
 - e) Geschäfte mit nahestehenden Personen oder Angehörigen von Organmitgliedern sowie mit Aktionären, die mit mehr als 10% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind.

Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen. Gesetzlich vorgesehene Zustimmungserfordernisse bleiben unberührt.

IV. Investmentbeirat

§ 8 Zusammensetzung, Wahl und Beratung des Vorstands

- (1) Die Gesellschaft kann einen Investmentbeirat installieren, der aus mindestens 3 und höchstens 6 Mitgliedern besteht. Der Vorstand beruft und entlässt die Mitglieder des Beirats in Absprache mit dem Aufsichtsrat und regelt die Struktur des Beirates. Die Mitglieder sollen für die von ihnen auszuübende Beratungsfunktion besonders qualifiziert sein.
- (2) Der Beirat berät Aufsichtsrat und Vorstand mit seiner spezifischen Fachkenntnis bei den in § 7 Abs. 2 genannten Geschäften. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er wählt für jeweils drei Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Der Beirat kann vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von dem Beiratsvorsitzenden einberufen werden.
- (4) Die Beiratsmitglieder erhalten Ersatz ihrer Aufwendungen.

**V.
Aufsichtsrat**

**§ 9
Zusammensetzung und Wahl**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt.
- (3) Wählt die Hauptversammlung ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (4) Jedes ausscheidende Aufsichtsratsmitglied ist wieder wählbar.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt mit einer Frist von mindestens einem Monat niederlegen. Die Niederlegung bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dem Vorstand.

**§ 10
Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Nach der Hauptversammlung, die die von der Hauptversammlung zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglieder gewählt hat, findet eine Aufsichtsratssitzung statt. Zu dieser konstituierenden Aufsichtsratssitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Den Vorsitz übernimmt zunächst das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen neu zu wählen.
- (3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden nimmt die gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist.

**§ 11
Vertraulichkeit**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über sämtliche vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren, soweit ihnen diese Informationen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Aus-

scheiden aus dem Amt. Vertraulich sind insbesondere alle Informationen über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse aller Art.

- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind, an Dritte weitergeben, so muss er den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter vorher unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben die in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter zurückzugeben.

§ 12 Satzungsänderung

Der Aufsichtsrat darf Änderungen und Ergänzungen der Satzung beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 13 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern. Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr. Solange die Gesellschaft nicht börsennotiert ist, kann der Aufsichtsrat beschließen, nur einmal im Kalenderhalbjahr zu tagen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (3) Zur Beratung über einzelne Gegenstände der Verhandlung können Sachverständige und Auskunftspersonen zugezogen werden. Dies gilt insbesondere für die Beratung der dem Zustimmungsvorbehalt gem. § 7 Abs. 2 unterliegenden Geschäfte.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der betreffenden Sitzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet dessen Stimme.
- (5) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, telegrafisch, fernmündlich, per E-Mail oder per Videokonferenz gefasst werden, wenn der Vorsitzende es anordnet und entweder die teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats durch Telekommunikationsmittel miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können oder kein Mitglied des Aufsichtsrats dem Verfahren widerspricht.
- (6) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorsitzende hat die Niederschrift zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Ort und Tag

der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.

- (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und etwaiger Ausschüsse gibt der Vorsitzende oder – im Falle seiner Verhinderung – sein Stellvertreter im Namen des Aufsichtsrats ab.

§ 14 Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung. Die Vergütung beträgt € 15.000 pro Jahr für jedes Mitglied. Der Vorsitzende erhält das Eineinhalbfache dieses Betrages. Durch mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Hauptversammlung kann jeweils eine höhere Vergütung bewilligt werden.
- (2) Daneben werden dem Aufsichtsrat Auslagen, die mit der Aufsichtsratsstätigkeit zusammenhängen, sowie die auf die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entfallende Umsatzsteuer erstattet.

VI. Hauptversammlung

§ 15 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl von Aufsichtsräten, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 16 Einberufung und Ort

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) Die Einberufung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens 30 Tage vor dem Tage der Versammlung im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Die Frist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist gemäß § 17 Abs. 1.

§ 17 Teilnahmeberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich in Textform in deutscher oder englischer Sprache zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Aktienbesitz nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens 6 Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- (2) Der Nachweis des Aktienbesitzes ist durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts zu erbringen. Werden die Aktien zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht bei einem depotführenden Institut verwahrt, kann die Bescheinigung nach Satz 1 auch von einem deutschen Notar sowie von einer Wertpapiersammelbank oder einem Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union ausgestellt werden. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen.
- (3) Die Einzelheiten über den Nachweis des Aktienbesitzes und die Ausstellung von Eintrittskarten können in der Einladung bekannt gemacht werden.

§ 18 Stimmrecht und Leitung

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Kapitalmehrheit. Die Sätze 1 und 2 gelten nur dann nicht, wenn das Gesetz zwingend anderes vorschreibt.
- (3) Der Versammlungsleiter der Hauptversammlung wird durch den Aufsichtsrat gewählt. Wählbar sind sowohl Mitglieder des Aufsichtsrats als auch Dritte ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Unternehmen angehören, es sei denn, sie sind von Gesetzes wegen von der Wahrnehmung der Versammlungsleitung ausgeschlossen.
- (4) Der Versammlungsleiter bestimmt die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken und insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festzusetzen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen.

- (6) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen.

VII. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 20 Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (2) Spätestens innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Bericht des Aufsichtsrats und den Vorschlag für die Verwendung eines Bilanzgewinns der Hauptversammlung vorzulegen.

§ 21 Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, dürfen sie bis zu 75 % des Teils des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einstellen, der nach Abzug eines Betrages in Höhe von 6,5 % der Summe aus Grundkapital und Kapitalrücklage verbleibt.
- (3) Die Hauptversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in freie Rücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

**VIII.
Schlussbestimmungen**

**§ 22
Sondervorteile und Gründungsaufwand**

- (1) Dem Aktionär König & Cie. GmbH & Co. KG (im Folgenden „König & Cie.“) wird ein besonderer Vorteil derart gewährt, dass die Gesellschaft mit König & Cie. einen Vertrag über die Erbringung von Service-, Dienst- und Beratungsleistungen mit einer Laufzeit von 20 Jahren (im Folgenden „Servicevertrag“) abschließen wird, nach dem König & Cie. eine Vergütung in Höhe von 0,75 % p.a. des jeweiligen Eigenkapitals der Gesellschaft im Sinne von § 266 Abs. 3 A HGB zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer erhält. Die Vergütung ist jeweils anteilig am Ende eines Quartals auf der Basis des Eigenkapitals der Gesellschaft zum Ende des vorangegangenen Quartals, wie es sich aus dem diesbezüglichen Quartalsabschluss ergibt, zu zahlen.
- (2) König & Cie. wird weiterhin ein besonderer Vorteil derart gewährt, dass die Gesellschaft mit König & Cie. einen Vertrag über die Beratung bezüglich der Einwerbung weiterer Investoren abschließen wird. König & Cie. erhält auf der Grundlage dieses Vertrages eine erfolgsabhängige Vergütung, die sich nach dem Grundkapital der Gesellschaft bemisst, das über das Gründungskapital in Höhe von € 50.000 hinausgehend eingeworben wird (im Folgenden „Investorenkapital“). Die Vergütung beträgt 0,25 % des eingeworbenen Investorenkapitals, maximal jedoch € 500.000, jeweils zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie wird anteilig fällig, wenn neues Grundkapital gezeichnet und zumindest der Mindesteinlagebetrag gemäß §§ 188 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. 36a Abs. 1 AktG geleistet worden ist. Werden die Einlagen auf das Investorenkapital in Teilbeträgen eingefordert, wird die Vergütung im entsprechenden Verhältnis anteilig nach der jeweiligen Einlageleistung fällig.
- (3) Den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft. Der Gründungsaufwand beträgt € 5.000,00.

Hiermit bescheinige ich, Dr. Gesa Tornow als amtlich bestellte Vertreterin des hamburgisches Notars

Dr. iur. Axel Pfeifer
Bergstraße 11, 20095 Hamburg

gemäß § 181 AktG, dass die vorstehende Satzung der Aktiengesellschaft in Firma

Marenave Schifffahrts AG
mit dem Sitz in Hamburg (Amtsgericht Hamburg – HR B 96057)

- a) in § 4 (Streichung von Abs. 4), § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 1, und § 14 Abs. 1 mit den Beschlüssen der Hauptversammlung vom 15. September 2017 - Nr. 1611 der Urkundenrolle des Notars Dr. Axel Pfeifer von 2017 übereinstimmt und
- b) die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hamburg, den 15. September 2017



Dr. Tornow
- Notarvertreterin -